

XIII. Groß- und Einzelhandel, Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Vorbemerkung

Handels- und Gaststättenzählung 1960: Die Tabellen enthalten Teilergebnisse der im Handel und im Gastgewerbe auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1960 durchgeführten Zählung. Deren Hauptziel war es, die Struktur des Handels und des Gastgewerbes unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung eingehend zu untersuchen. Nach dem o. a. Gesetz waren auskunftspflichtig die Unternehmen

- a) des Einzelhandels (einschl. Versand- und Markthandel, Warenhandel außerhalb einer festen Betriebsstätte sowie Apotheken),
- b) des Groß- und Außenhandels (einschl. Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen und Verlagsbuchhandel),
- c) des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes, soweit sie den An- und Verkauf von Waren vermitteln,
- d) des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes;

ferner die in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber von Handwerksbetrieben, die überwiegend Handel mit fremden Erzeugnissen, Handelsvermittlung oder Gastgewerbe betrieben, sowie solche industriellen Unternehmen, die durch eigene, rechtlich selbstständige offene Verkaufsstellen eigene Erzeugnisse unmittelbar an Letztverbraucher lieferten.

Erhebungstichtag war im Handel (Großhandel, Einzelhandel, Handelsvermittlung) der 30. September 1960 und im Gastgewerbe der 31. August 1960.

Erhebungseinheit war grundsätzlich das Gesamtunternehmen einschl. etwaiger nicht dem Handel zugehöriger Betriebe oder Betriebsteile. In die Erhebung wurden also auch Betriebskombinationen (z. B. Einzelhandel mit Herstellung) einbezogen, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens in einem von der Handels- und Gaststättenzählung zu erfassenden Bereich lag. Von diesem Prinzip wurde nur insofern abgewichen, als ein etwa vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb oder eine freie berufliche Tätigkeit nicht mit einzubeziehen war.

Als Unternehmen im Sinne dieser Erhebung galten auch

- a) die rechtlich selbständigen Glieder von Organkreisen (Mutter- und Tochtergesellschaften) und
- b) Teile von Unternehmereinheiten,

wenn der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Handel oder Gastgewerbe lag.

Die Zuordnung zu den Klassen der Systematik der Wirtschaftszweige erfolgte im Handel (Großhandel, Einzelhandel, Handelsvermittlung) nach dem überwiegend geführten bzw. vermittelten Warensortiment und im Gastgewerbe nach der von dem befragten Unternehmen angegebenen Betriebsart (z. B. Hotel, Gasthof).

Die Unternehmens- und Beschäftigtenzahlen beziehen sich auf den Stichtag der Erhebung, alle übrigen Angaben auf das diesem vorausgegangene Geschäftsjahr 1959. Deckte sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, wurde das Geschäftsjahr, das spätestens am 31. 3. 1960 endete, zugrunde gelegt.

Als Beschäftigte waren alle Personen (tätige Inhaber, mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmer) anzugeben, die am Stichtag (30. 9. 1960 bzw. 31. 8. 1960) in einem Beschäftigungsverhältnis (Voll- oder Teilbeschäftigungsverhältnis) zu dem Unternehmen standen. Angaben je Beschäftigten sind nicht ohne weiteres für alle Zwecke verwendbar. So muß z. B. bei der Errechnung der Kopfquoten berücksichtigt werden, daß die mithelfenden Familienangehörigen und die Lehrlinge, die bei den unteren Größenklassen stark ins Gewicht fallen, sowie die Teilbeschäftigten als volle Arbeitskräfte gezählt worden sind. Hinzu kommt, daß die Anzahl der Beschäftigten am Erhebungstichtag, der wirtschaftliche Umsatz hingegen für das Geschäftsjahr 1959 ermittelt worden ist.

Unter dem (wirtschaftlichen) Umsatz ist der Wert aller Lieferungen und Leistungen des gesamten Unternehmens einschl. etwaiger steuerfreier Umsätze und der absetzbaren Freibeträge ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang zu verstehen. Hierzu rechnen auch Umsätze von Erzeugnissen aus eigener Landwirtschaft, wenn diese Erzeugnisse im Handelsbetrieb oder in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb umgesetzt wurden. Nicht zum Umsatz gehören Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremden Gebäuden und Grundstücken sowie Zinsen und Dividenden, ferner Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen, durchlaufende Posten und Umsätze aus freier Berufstätigkeit.

Erlösschmälerungen (z. B. gewährte Barzahlungs-, Mengen- und Sondernachlässe, Rückvergütungen, Retouren) waren vom Umsatz abzusetzen, nicht dagegen an Kunden gewährte Skonti.

Gewisse Abweichungen in den Ergebnissen gegenüber anderen Statistiken erklären sich aus dem Erhebungsweg und der Zuordnung der Unternehmen. Die Unternehmen wurden auf dem Postwege auf Grund eines von den Finanzämtern zur Verfügung gestellten Anschriftenmaterials, das die von der Umsatzsteuerstatistik dem Groß- und Einzelhandel, der Handelsvermittlung oder dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zugeordneten Unternehmen enthielt, befragt.

Während bei der Umsatzsteuerstatistik Organkreise als Einheit erfaßt und als Ganzes dem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden, in welchem ihr wirtschaftlicher Schwerpunkt liegt, wurden bei der Handels- und Gaststättenzählung die zu einem Organkreis zusammengefaßten Mutter- und Tochtergesellschaften nicht nur einzeln erfaßt, sondern auch individuell zugeordnet.

Die Ergebnisse können an dieser Stelle nur in konzentrierter Form, d. h. in der Gliederung nach Wirtschaftsgruppen, vollständig dargestellt werden, jedoch werden innerhalb jeder Wirtschaftsgruppe die wichtigsten Wirtschaftsklassen besonders ausgewiesen. Im übrigen beschränkt sich die Darstellung in der jeweils ersten Tabelle auf die Anzahl der Unternehmen und der Beschäftigten und den wirtschaftlichen Umsatz, und zwar für die Unternehmen insgesamt und in der Gliederung nach Umsatzgrößenklassen.